

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

T 031 922 28 22
info@coopera.ch
www.coopera.ch

Merkblatt zu den Arbeitgeberbeitragsreserven

Informationsblatt

1. Die Arbeitgeber können Beiträge für ihr versichertes Personal im Voraus in die so genannte Arbeitgeberbeitragsreserve einzahlen. Für jeden Arbeitgeber wird ein individuelles Konto eröffnet, sobald eine erste Zahlung mit dem ausdrücklichen Vermerk «Arbeitgeberbeitragsreserve» geleistet wurde.
Für die Selbständigerwerbenden dürfen keine Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet werden. Ausser es liegt eine schriftliche Genehmigung der kantonalen Steuerbehörde vor.
2. Der Arbeitgeber kann wie folgt über das Konto verfügen:
 - Entrichtung künftiger Arbeitgeberbeiträge
 - zur Verbesserung der Leistungen seiner versicherten Personen
3. Bei Unterdeckung kann der Arbeitgeber freiwillig auf die Verwendung des Beitragsreservekontos während der Dauer der Unterdeckung verzichten, damit die allenfalls zu treffenden Sanierungsmassnahmen weniger stark sind. Der Verzicht hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall wird die bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
4. Das Beitragsreservekonto wird verzinst. Die Höhe des Zinssatzes legt der Stiftungsrat fest. Der Zinssatz darf jedoch nicht höher als die Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten sein.
5. Einzahlungen auf das Beitragsreservekonto oder auch der Abruf der vorhandenen Mittel sind jederzeit möglich. Das Beitragsreservekonto kann nicht überzogen werden.
6. Der maximal zulässige Betrag auf dem Beitragsreservekonto entspricht der Gesamtsumme von 5 jährlichen Arbeitgeberbeiträgen. Der Arbeitgeberbeitrag ist der Teil des Vorsorgeaufwandes für das Personal, welcher ausschliesslich durch den Arbeitgeber finanziert wird (mindestens 50% der Beiträge).
7. Bei Auflösung des Anschlussvertrages infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven als solche an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen und können dort weiterhin vom Arbeitgeber verwendet werden.

8. Bei Liquidation oder Konkurs des Arbeitgebers wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung der ausstehenden Beiträge herangezogen und in zweiter Linie zur Verbesserung der Vorsorgeguthaben der Versicherten im Verhältnis der jeweiligen Beitragsjahre.
9. Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Besteht bei einer Auflösung des Anschlussvertrages nach den Regeln der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil die Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln der Pensionskasse zugewiesen.
10. Überweisungen von Arbeitgeberbeitragsreserven und Aufträge zur Verwendung derselben sind schriftlich an die Pensionskasse zu entrichten.
11. Der Arbeitgeber erhält nach Abschluss des Kalenderjahres einen Auszug des Beitragsreservekontos. Auf schriftlichen Wunsch hin, wird ein Auszug auch unterjährig ausgestellt.